



17 Seiten

Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Kultusministerium NRW · 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (02 11) 8 96 03
Durchwahl (02 11) 8 96 - 34 22

Datum

27. August 1993

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

II A 1/5.02-11/0 Nr. 364/93

Betr.: Berichtsvorlage für den Ausschuß für Schule und Weiterbildung;

hier: Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung

Bezug: Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 1.9.1993

Anlg.: Bericht (120fach)

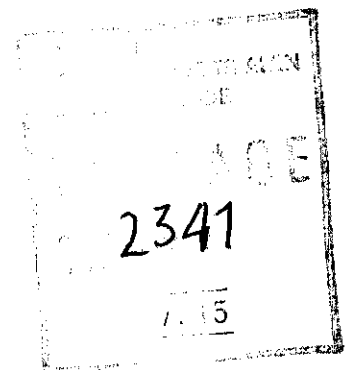
Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Ausschuß für Schule und Weiterbildung befaßt sich in seiner Sitzung am 1.9.1993 mit dem Thema "Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung". Zur Vorbereitung dieses Tagungsordnungspunktes ist ein Bericht erstellt worden.

Ich bitte Sie, diesen den Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

(Hans Schwier)





KULTUSMINISTERIUM
des Landes Nordrhein-Westfalen

Zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung

Beschluß des Landtages vom 28.1.1993
(Drucksache 11/1985)

Vorlage für den Ausschuß für Schule und Weiterbildung

Sitzung am 1.9.1993

Mit Beschluß des Landtags vom 28.01.1993 «Zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung» (Drucksache 11/1985) wird die Landesregierung aufgefordert:

1. Maßnahmen zu ergreifen, die diesen Zielen der sonderpädagogischen Förderung entsprechen und sie fördern;
2. - für behinderte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit des Besuchs von allgemeinen Schulen zu erweitern,
 - die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß beginnend mit dem Schuljahr 1993/94 im ganzen Land schrittweise behinderte Kinder in Grundschulen unterrichtet werden können und die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen bzw. dem Landtag zur Beschlußfassung vorzuschlagen und
 - die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß behinderte Kinder und Jugendliche in den Schulen der Sekundarstufe I unterrichtet werden, sofern sie den Anforderungen der jeweiligen Schulform entsprechen (zielgleiches Lernen). Der Schulversuch "ziendifferenzierter gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler in der Gesamtschule" soll fortgeführt und ausgeweitet werden.
3. ein Konzept zur Entwicklung und Finanzierung von Zentren zur Förderung behinderter Kinder zu erarbeiten und vorzulegen und Schulträger, die die Einrichtung eines solchen Zentrums planen, entsprechend zu beraten und zu unterstützen;
4. die erforderlichen gesetzlichen Novellierungen des Feststellungsverfahrens der Sonderschulbedürftigkeit einzuleiten;
5. die notwendigen gesetzlichen, haushaltsmäßigen, laufbahnrechtlichen und sonstigen Bestimmungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern bzw. dem Landtag zur Änderung vorzuschlagen;
6. im Rahmen der Untersuchungen über die Schulorganisation und den Personalbedarf die Zielsetzungen dieses Antrags miteinzubeziehen.

Über den gegenwärtigen Stand der Umsetzung des Landtagsbeschlusses wird im folgenden berichtet:

1. Erweiterung der Möglichkeiten zum Besuch allgemeiner Schulen

Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler wird gegenwärtig im Rahmen von Schulversuchen sowohl in der Grundschule als auch in den Schulen der Sekundarstufe I durchgeführt.

1.1 Grundschule

Im Grundschulbereich läßt sich der gemeinsame Unterricht von seiner Entstehungsgeschichte her in vier Modelle einteilen:

- ◆ Einzelne Grundschulen nehmen Kinder aller Behinderungsarten auf, und zwar unabhängig davon, ob sie zielgleich oder zieldifferent gefördert werden können.

zielgleich = Unterricht nach den Lehrplananforderungen der allgemeinen Schule - hier: Grundschule.

zieldifferent = Unterricht nach den Lehrplananforderungen der jeweiligen Sonderschule.

Dieses Modell liegt dem Schulversuch *«Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Kinder in der Grundschule»* zugrunde. Für das Land stellt dieser Versuch das zentrale Entwicklungsmodell dar (Einzelheiten, siehe 1.1.2). Es kommt dem Auftrag der Grundschule, alle Kinder gleichermaßen zu fördern, am nächsten. Zudem ist es in besonderer Weise flexibel im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Bedingungen in einer Gemeinde bzw. in einem Stadtteil: Hier können behinderte Kinder

- wohnortnah oder in einer Integrationsklasse zusammengefaßt,
- mit einer oder mit verschiedenen Behinderungsarten,
- zielgleich und/oder zieldifferent

in der Grundschule unterrichtet werden.

Die für den gemeinsamen Unterricht zur Verfügung gestellten zusätzlichen Stellen (vgl. 5.) werden ausschließlich für diesen Schulversuch verwendet.

- ◆ Einzelne Grundschulen (Auflistung, siehe 1.1.2) nehmen Kinder jeweils nur einer Behinderungsart (z. B. nur sehbehinderte) auf, zudem in aller Regel nur solche, die zielgleich unterrichtet werden können. Die Versuche finden nur an Standor-

ten statt, an denen sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten realisierbar sind; zusätzliche Stellen stehen nicht zur Verfügung.

◆ *Integrierte Regelklasse*

Einige Schulträger haben ihr Interesse bekundet, die Schule für Lernbehinderte, für Sprachbehinderte und/oder für Erziehungshilfe in der Primarstufe nicht mehr fortzuführen und die behinderten Kinder stattdessen in den Grundschulen fördern zu lassen. Die auf diese Weise freiwerdenden Ressourcen werden der Grundschule zur Verfügung gestellt.

Das Konzept "Integrierte Regelklasse" wird als Schulversuch seit 1992 in Grundschulen des Duisburger Nordens und seit 1993 in einer Grundschule der Stadt Baesweiler erprobt.

- ◆ Die enge Zusammenarbeit von Grundschulen und Sonderschulen hat in den letzten Jahren faktisch zu einer Erweiterung des gemeinsamen Unterrichts beigetragen: Sonderschulbedürftig sprachbehinderte und erziehungsschwierige Kinder werden in einzelnen Grundschulen mit Unterstützung der Lehrkräfte benachbarter Sonderschulen unterrichtet. Angesichts des Charakters der Schule für Sprachbehinderte und der Schule für Erziehungshilfe als "Durchgangsschule" ist plausibel daß in diesem Bereich die besonders intensive Zusammenarbeit zu mehr Integration geführt hat.

1.1.1 *Schulversuch «Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nicht-behinderte Kinder in der Grundschule»*

Über die erste Phase dieses Schulversuchs liegt ein Zwischenbericht vor. Er ist als Heft 47 der Schriftenreihe des Kultusministeriums ("Strukturförderung im Bildungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen") 1990 erschienen.

Nach Ablauf der zweiten Phase dieses Schulversuchs (1989 bis 1993) wird der gemeinsame Unterricht bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung analog zu den Versuchsbedingungen weitergeführt. Der Abschlußbericht wird im Herbst vorgelegt.

Es sind 80 Grundschulen beteiligt; ca. 640 sonderschulbedürftig behinderte Schülerinnen und Schülern werden hier unterrichtet. Durch Bereitstellung von 85 zusätzlichen Stellen im Haushalt 1993 konnte die Zahl der integrierten behinderten Kinder etwa verdoppelt werden; damit stieg

zugleich die Zahl der beteiligten Grundschulen auf ca. 210. Den Berichten der Regierungspräsidenten zufolge werden im Schuljahr 1993/94 damit insgesamt 1336 behinderte Kinder in Grundschulen unterrichtet (zur landesweiten Entwicklung der Schülerzahlen s. Abb. 1, zur Entwicklung in den einzelnen Regierungsbezirken Abb. 2).

In den weiteren Schulversuchen (1.1.2) und integrierten Regelklassen werden darüber hinaus ca. 230 behinderte Kinder integrativ unterrichtet.

Abb. 1

Stand: 16.8.1993
SBIIA3

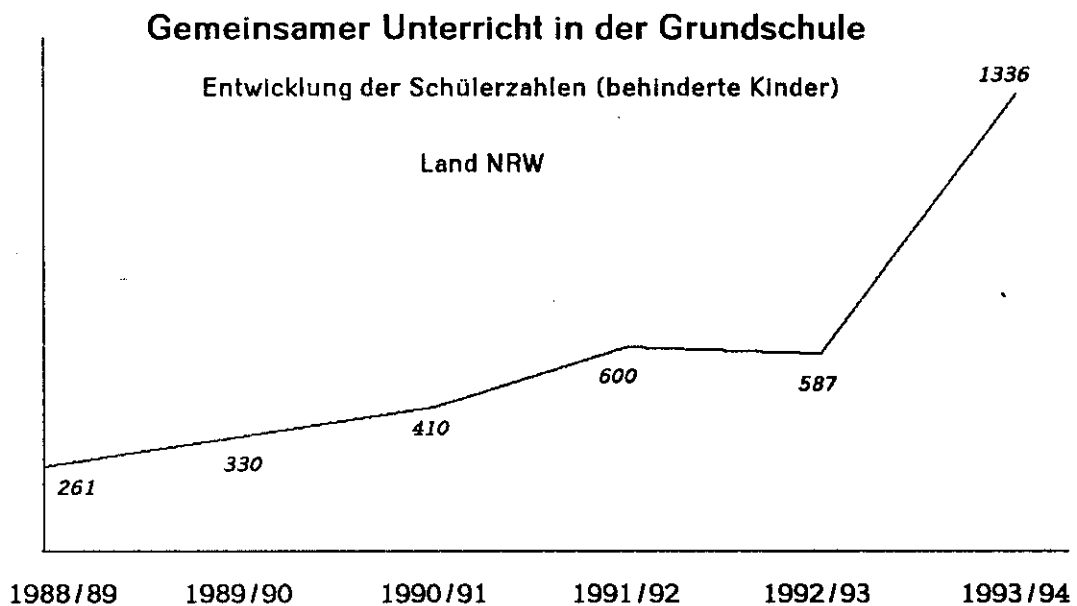
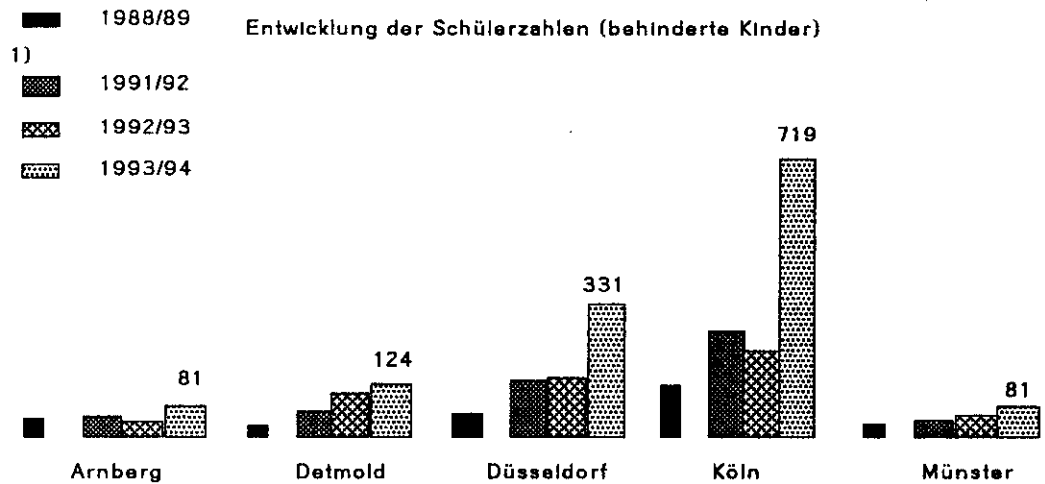


Abb. 2

Gemeinsamer Unterricht in der Grundschule



1) Für die übrigen Schuljahre liegen keine Angaben vor

1.1.2 Weitere Schulversuche im Grundschulbereich:

- ◆ *Gemeinsame Unterrichtung körperbehinderter Schüler mit nicht-behinderten Schülern in der Bischöflichen Maria-Montessori-Schule Krefeld*
- ◆ *Sonderpädagogische Versorgung sehbehinderter und schwerhöriger Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen*
Der Versuch wurde für die Schulen für Sehbehinderte in Bielefeld, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Münster und für die Schule für Schwerhörige in Bielefeld genehmigt.
- ◆ *Erprobung besonderer Verfahren bei der Rückführung sonderschulbedürftig verhaltensauffälliger Schüler in allgemeine Schulen im Kreis Viersen - Integration von sonderschulbedürftig verhaltensauffälligen Schülern in allgemeine Schulen*
- ◆ *Beschulung von verhaltensgestörten Schülern aus dem Kinderheim der Kropf-Federathschen-Stiftung in der Kardinal-Galen-Schule in Olsberg*

- ◆ *Schulische Förderung sonderschulbedürftig verhaltensgestörter Schülerinnen und Schüler im Bereich der Stadt Leverkusen - Integrative schulische Erziehungshilfe -*
- ◆ *Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten in der Gemeinschaftsgrundschule Sandheide in Verbindung mit der Schule für Lernbehinderte in Erkrath*
- ◆ *Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Kinder in Grundschulen der Stadt Mönchengladbach (körper- und sprachbehinderte Kinder)*
- ◆ *Schule für Sprachbehinderte - Sonderschule des Ennepe-Ruhr-Kreises in Sprockhövel: Dezentrale / integrative Beschulung aller sprachbehinderter Schülerinnen und Schüler d. Kr.*

1.2 Sekundarstufe I

Auch beim gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I wird zwischen zielgleicher und zieldifferenter Förderung unterschieden.

1.2.1 Schulversuche mit zielgleicher Förderung

- ◆ Die Grundschulversuche zur Integration erziehungsschwieriger Kinder in Erkrath/Hochdahl, Kempen-Klixdorf, Olsberg und Viersen-Süchteln sind auf den Hauptschulbereich ausgedehnt.
- ◆ Die Bischöfliche Maria-Montessori-Schule - Gesamtschule in Krefeld - nimmt körperbehinderte Schülerinnen und Schüler auf. (Fortführung aus der Grundschule, vgl. Nr. 1.1.2)
- ◆ In einzelnen Schulen der Sekundarstufe I der Stadt Bonn werden sonderschulbedürftig behinderte Schülerinnen und Schüler zielgleich unterrichtet.
- ◆ In den Schulformen der Sekundarstufe I werden sehbehinderte Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen in Bielefeld, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Münster sowie schwerhörige in Bielefeld integrativ unterrichtet. (Fortführung aus der Grundschule, vgl. 1.1.2)

Die Zahl der Sehbehinderten und Schwerhörigen, die am gemeinsamen Unterricht teilnehmen können, ist mit RdErl. vom 15.04.1993 von 20 auf 30 je Schule erhöht worden.

Zusätzliche Stellen stehen für diese Schulversuche im Haushalt nicht zur Verfügung. Sofern erforderlich, werden z. Zt. Rundungsgewinne und - vor allem im Hauptschulbereich - kw-Stellen in Anspruch genommen. Eine generalisierbare Berechnungsgrundlage liegt noch nicht vor.

1.2.2 Schulversuch mit zieldifferenter Förderung

Zieldifferente und zielgleiche Förderung wird in dem Schulversuch *«Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler in der Gesamtschule»* durchgeführt. Hieran nehmen teil:

Gesamtschule Bonn-Beuel

Gesamtschule Köln-Holweide

und seit 1992:

Gesamtschule Bielefeld-Stieghorst

Gesamtschule Dortmund-Scharnhorst

Gesamtschule Paderborn-Elsen.

Außerdem sind zwei private Gesamtschulen (in Bochum und in Borken) beteiligt.

In den sieben Gesamtschulen werden zur Zeit 223 sonderschulbedürftig behinderte Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

Weitaus komplexere Fragestellungen als beim gemeinsamen Unterricht in der Grundschule oder beim zielgleichen gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I ergeben sich beim zieldifferenten gemeinsamen Unterricht. Es ist deshalb in diesem Bereich für eine gesetzliche Regelung noch zu früh; der Schulversuch wird fortgesetzt. Die von der Schulaufsicht bisher festgestellten positiven Ergebnisse werden im Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Schulversuchs in Bonn-Beuel (Prof. Dr. Dieter Dumke) bestätigt. Dieser ist als Heft 50 der Schriftenreihe des Kultusministeriums ("Strukturförderung im Bildungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen") 1992 erschienen. Ein Bericht über den Schulversuch der Gesamtschule Köln-Holweide befindet sich in der Endredaktion.

1.2.3 Wohnortnahe Integration in der Sekundarstufe I

Der Schulversuch im Gesamtschulbereich orientiert sich am Konzept der Integrationsklassen, die zentral an einer Schule geführt werden. Dieses Konzept ist sehr kostenträchtig und im übrigen im Hinblick auf die weiten Schulwege der behinderten Schülerinnen und Schüler nicht unproblematisch. Deshalb wird gegenwärtig geprüft, ob nicht eine wohnortnahe Integration (Einzelintegration) zu kostengünstigeren Bedingungen realisierbar ist. Es ist beabsichtigt, mit dieser Fragestellung einen Schulversuch - in der Regel in der Gesamtschule - durchzuführen, sofern die haushaltsrechtlichen Gegebenheiten dies ermöglichen.

1.2.4 Integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) an Gymnasien

Auf der Grundlage dieses Konzepts werden zur Zeit 22 blinde und hochgradig Sehbehinderte an Gymnasien unterrichtet (RdErl. vom 09.02.1988 - BASS 10-32 Nr. 52). Inzwischen werden auch einzelne Schülerinnen und Schüler aus dem Grundschul- und Realschulbereich sowie der Waldorfschulen ebenfalls integrativ gefördert. In Zukunft sollten nach Maßgabe des Haushalts grundsätzlich Blinde und hochgradig Sehbehinderte aller Schulformen unterrichtet werden.

2. Rechtliche Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht

Dem Ausschuß für Schule und Weiterbildung ist - nachdem eine Entwurfsfassung in einer Verbandszeitschrift veröffentlicht worden war - der im Kultusministerium erarbeitete Vorentwurf eines Änderungsgesetzes zum Schulpflichtgesetz und Schulverwaltungsgesetz mit Schreiben vom 29.06.1993 zur Kenntnis gegeben worden; er wird gegenwärtig innerhalb der Landesregierung abgestimmt.

Mit der angestrebten gesetzlichen Regelung (Arbeitstitel "Sonderschulentwicklungsgesetz") sollen die Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung geschaffen werden. Es soll insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler in der Grundschule und - zielgleich - auch in der Sekundarstufe I gemeinsam zu unterrichten. Zugleich soll die Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen werden, das bisherige, nur durch Erlaß geregelte Sonderschulaufnahme-

verfahren entsprechend den verfassungsrechtlichen Grundsätzen zum Gesetzesvorbehalt durch Rechtsverordnung zu regeln (vgl. Nr. 4).

Durch neue Organisationsmodelle soll die Möglichkeit geschaffen werden, Sonderschulen ökonomischer und wohnortnäher anzubieten. So sollen Sonderschulen für affine Behinderungsarten zu einer Sonderschule unter einer Leitung zusammengefaßt werden können. Ferner soll es möglich sein, Sonderschulklassen an allgemeinen Schulen entweder als Dependence einer Sonderschule oder als Bestandteil der allgemeinen Schule zu führen (vgl. Nr. 6.4).

Die Änderung folgender Vorschriften des Schulpflichtgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes ist vorgesehen:

- Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderorts einschließlich des gemeinsamen Unterrichts für Behinderte und Nichtbehinderte (§§ 7, 14 SchpflG),
- Zusammenfassung von Sonderschulen (§ 4 SchVG),
- Fortfall der Pflicht zur Errichtung und Fortführung von Sonderschulen für Erziehungshilfe, Schulen für Lernbehinderte und Schulen für Sprachbehinderte in der Primarstufe bei gemeinsamem Unterricht in der Grundschule (§ 10 Abs. 12 SchVG) - "Integrierte Regelklasse" -,
- generelle Berücksichtigung der Belange behinderter Schülerinnen und Schüler durch den Schulträger (§ 30 SchVG).

3. Kommunale Förderzentren

In der sonderpädagogischen Diskussion hat der Begriff "Förderzentrum" zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dieser Begriff wird inhaltlich sehr unterschiedlich bestimmt. Im folgenden soll darunter die Herstellung enger Arbeitskontakte der kommunalen Dienste mit Schulen verstanden werden, an denen Behinderte unterrichtet werden. Das Förderzentrum wäre also ein Verbundsystem, in dem die Aufgaben und Leistungen von Schulen (Unterricht, Beratung) mit den kommunalen Diensten koordiniert werden.

In Zusammenarbeit mit den Schulträgern sollen in dem hier angesprochenen Sinne tragfähige Konzepte, die auf die örtlichen Bedingungen zugeschnitten sind, erarbeitet werden. Mit einigen Kommunen haben bereits erste Gespräche stattgefunden. Zu konkreteren Vorstellungen ist es allerdings bisher nur in Bielefeld gekommen.

Für diesen Raum könnte es zur Erprobung eines Förderzentrums kommen. Bei der Realisierung eines entsprechenden Konzepts wären die Schulen und die übrigen Facheinrichtungen der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel sowie kommunale Einrichtungen der Stadt Bielefeld (einschließlich betroffener Schulen) beteiligt.

Es handelt sich hier um die Förderung vor allem hirntraumatischer Kinder und Jugendlicher (häufig als Folge von Verkehrsunfällen) und deren Rückführung in das heimatliche Umfeld. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe müssen viele bereits bestehende private und öffentliche Einrichtungen zusammenarbeiten. Die Koordinierung könnte durch die Anstalten Bethel erfolgen. Zentrale Aufgabe wäre es, die Rückführung der Kinder und Jugendlichen in das heimatliche Umfeld und in die vorher besuchten allgemeinen Schulen rechtzeitig zu ermöglichen und dabei begleitende Hilfen durch koordinierende Arbeit bereits bestehender Einrichtungen und Dienste zu gewährleisten.

Sofern es zu einer Realisierung dieses Konzepts kommt, ist beabsichtigt, die hier gewonnenen Erfahrungen allgemein zugänglich zu machen. Damit könnten Impulse für andere Regionen des Landes gegeben werden.

4. Neufassung des Sonderschulnahmeverfahrens

Das bisherige Sonderschulnahmeverfahren ist vorwiegend institutionsbezogen. Im Vordergrund steht die Frage, ob Sonderschulbedürftigkeit gegeben ist und welcher Sonderschultyp als Ort der Förderung in Betracht kommt. Entscheidungsgrundlage ist also weniger der individuelle Förderbedarf, sondern der Kriterienkatalog, der zur Verpflichtung für eine "institutionelle Förderung" erfüllt sein muß. Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten sieht das Verfahren nur insoweit vor, als eine Anhörung vor Abschluß des Verfahrens erfolgt. Die schulische Betreuung sonderschulbedürftig Behinderter an allgemeinen Schulen kommt bei diesem Verfahren gar nicht in Betracht.

Die Bildungswegentscheidung aufgrund des Sonderschulnahmeverfahrens ist aus den vorgenannten Gründen nicht mehr sachgerecht. Es soll deshalb durch ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs abgelöst werden. Dabei soll das bisherige vorrangig institutionsbezogene Verfahren (Welchen Sonderschultyp muß ein behindertes Kind besuchen?) durch ein stärker personenbezogenes Verfahren (Welchen spezifischen sonderpädagogischen Förderbedarf hat das behinderte Kind?) ersetzt werden.

Es ist beabsichtigt, auf der Grundlage der weiter oben angesprochenen gesetzlichen Neuregelung als Entwurf einer Rechtsverordnung ein Verfahren vorzuschlagen, das von folgenden Eckpunkten ausgeht:

Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- Das Verfahren wird in der Verantwortung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt.
- Es kann ausgehen von den Erziehungsberechtigten oder der allgemeinen Schule, die das Kind besucht oder besuchen soll. Im gesamten Verfahren sollen die Möglichkeiten der Eltern zur Mitwirkung verstärkt werden: z. B. Anhörung bei der Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf, Einsichtnahme in Gutachten, Antrag auf gemeinsamen Unterricht, Wahl der in Frage kommenden Schule.
- Die Schulaufsichtsbehörde beauftragt eine sonderpädagogische Lehrkraft mit der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Aufgrund von Anamnese, Beobachtung und Förderdiagnose ist der individuelle Förder- und Therapiebedarf aufzuzeigen. In einem Bericht werden Aussagen zum Entwicklungsstand, zum Lernumfeld und zu den örtlichen Möglichkeiten der Förderung gemacht.
- Auf der Grundlage des Berichts stellt die Schulaufsicht fest, ob die Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung besteht. Im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten des Landes werden dabei die gleichen fachlichen Kriterien zugrundegelegt, die gegenwärtig für die Feststellung einer Sonderschulbedürftigkeit maßgeblich sind (vgl. Nr. 2 des RdErl. vom 20.12.1973 - BASS 12-11 Nr. 3).

Entscheidung über den Ort der sonderpädagogischen Förderung

- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen in der Regel eine Sonderschule. Dabei ist es durchaus möglich, daß für die Beschulung unterschiedliche Sonderschulen in Betracht kommen.
- Ist die Förderung auch in einer allgemeinen Schule möglich, so wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt, daß sie für ihr Kind einen Antrag auf Teilnahme am gemeinsamen Unterricht stellen können.
- Die Schulaufsicht beauftragt einen Fachbeirat mit der Erarbeitung einer Empfehlung, wenn die Zahl der Aufnahmeanträge die personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten an der zuständigen Grundschule oder - bei zielgleicher Förderung - der betreffenden Schule der Sekundarstufe I übersteigt. Der Schulträger ist - sofern betroffen - zu beteiligen.
- Die Aufnahme in die allgemeine Schule kann nicht beansprucht werden, wenn die für die sonderpädagogische Förderung erforderlichen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

5. Überprüfung einschlägiger Bestimmungen

Die grundlegenden gesetzlichen Regelungen erfolgen durch Neufassung bzw. Änderung von Vorschriften des Schulpflichtgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes (vgl. 2. - Vorentwurf eines Änderungsgesetzes mit dem Arbeitstitel "Sonderschulentwicklungsgesetz"). Folgeregelungen ergehen als Rechtsverordnung dazu. Darüber hinaus ergeben sich eine Reihe Konsequenzen, die keiner weiteren neuen Regelungen bedürfen. So sollen die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beim gemeinsamen Unterricht in Zukunft als Schüler der allgemeinen Schule gezählt werden.

Die Mitwirkungsrechte für sie werden dort wahrgenommen. Der Schulträger der allgemeinen Schule trägt die Sachkosten auch für diese Schüler. Wegen der Kostenfolgen kann gemeinsamer Unterricht, der den Schulträger belastet, nur im Einvernehmen mit diesem eingeführt werden.

Zu ändern ist ferner die Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS). Hier bedarf es hinsichtlich der sonderpädagogisch zu fördernden Schüler u.a. Regelungen zur Leistungsbewertung, zur Zeugnisgebung, zur Versetzung und zum Übergang in die weiterführenden Schulen.

Haushaltsmäßig wird der gemeinsame Unterricht auch künftig durch die jeweils im Haushalt bereitgestellten Stellen gewährleistet und begrenzt. Die neue Rechtsgrundlage soll keinen generellen Anspruch auf gemeinsamen Unterricht begründen, sondern nur ein Teilhaberecht im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

Laufbahnrechtlich können Sonderschullehrer "in anderen Schulformen entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen" (§ 5 Abs. 1 LABG) eingesetzt werden, also an allgemeinen Schulen, sobald auch diesen gesetzlich Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung zugewiesen sind.

Für den Einsatz von Lehrkräften der Sonderschulen an allgemeinen Schulen kommen Einstellung, Versetzung oder (Teil-) Abordnung in Betracht. Andere dienstrechtliche Möglichkeiten sieht das Landesbeamtengesetz nicht vor. Noch nicht geklärt ist die Frage der Übertragung von Funktionsämtern an allgemeinen Schulen auf Sonderschullehrer. Weitere Einzelfragen werden sich in der späteren Praxis ergeben und dann zu klären sein.

6. Verwendung der zusätzlichen Stellen

Die 200 Stellen, die im Haushalt 1993 für die Durchführung des gemeinsamen Unterrichts zur Verfügung stehen, werden verwandt für:

- den Schulversuch «*Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Kinder in der Grundschule*»
- den Schulversuch «*Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler in der Gesamtschule*»
- die *integrative Förderung blinder und hochgradig Sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS)*.

Über die Verteilung dieser Stellen auf die einzelnen Schulkapitel informiert die nachfolgende Übersicht:

Abb.3

SB II A3 8/93

Zusatzbedarf für den gemeinsamen Unterricht

Zweck	Kapitel	Stellen bis einschl. Schuljahr 1992/93	Zusätzliche Stellen ab Schuljahr 1993/94	Gesamt	
				Haushalt 1993	Hh.-Entw 1994
Schulversuch In der Grundschule	05 310 (Grundschule)	17	45	62	42
	05 390 (Sonderschule)	52	40	92	112
Schulversuch In der Gesamtschule	05 380 (Gesamtschule)	30	--	30	30
FIBS	05 340 (Gymnasium)	11	--	11	11
	05 390 (Sonderschule)	5	--	5	5
Gesamt		115	85	200	200

7. Zur Struktur des Sonderschulwesens

Umfangreiche Strukturveränderungen im Sonderschulwesen sind gegenwärtig weder geplant, noch erforderlich. Welche Fortentwicklungen vorgesehen sind, wird im folgenden dargestellt:

7.1 Kleine Schulen für Lernbehinderte

Zu diesem Problemkreis hat das Kultusministerium dem Ausschuß für Schule und Weiterbildung mit Schreiben vom 31.03.1993 berichtet (Vorlage 11/2059). Dabei wurde auch mitgeteilt, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Schließungen zu kleiner Schulen wohl nicht infrage kommen. Dort seien offenere Lösungen zu erproben, um möglichst vielen behinderten Kindern zu weite Schulwege und zu lange Fahrzeiten zu ersparen.

In der Berichtsvorlage heißt es entsprechend:

"Es wird gegenwärtig geprüft, welche dieser zu kleinen Schulen sich für die Erprobung neuer Formen der sonderpädagogischen Förderung eignen.

Dabei ist einmal an die Öffnung der Schulen für Lernbehinderte für Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Förderbedarf gedacht, zum anderen an die Bildung sonderpädagogischer Klassen an der wohnortnahen Grundschule".

Dazu werden unter 7.2. und 7.3 weitere Ausführungen gemacht.

7.2 Öffnung der Schule für Lernbehinderte, für Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe für Schüler mit den entsprechenden Behinderungsarten (Enttypisierung)

Die Behinderung eines Kindes ist in aller Regel nicht durch eine einzige Behinderungsart - also monokausal - definiert. Sie stellt vielmehr ein Syndrom dar, das sich aus einander wechselseitig bedingenden Faktoren ergibt. Die eindeutige Zuordnung des Kindes zu einem behinderungsspezifischen Schultyp erweist sich gerade in dem hier angesprochenen Bereich als zunehmend fragwürdig. Dementsprechend wird in der Sonderpädagogik gefordert, zukünftig nicht mehr so strikt wie bisher von einer vorgegebenen Behinderungssystematik auszugehen.

Ein erster Schritt auf dem Wege zu einer größeren Öffnung der Sonderschulen zueinander ist mit dem Vorentwurf eines Änderungsgesetzes angelegt: Hier soll dem Schulträger die Möglichkeit eingeräumt werden, Sonderschulen unterschiedli-

cher Typen im organisatorischen und personellen Verbund unter dem Dach einer Sonderschule zu führen.

Darüber hinaus soll - ausgehend von den kleinen Schulen für Lernbehinderte - in einem Schulversuch erprobt werden, ob nicht Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Behinderungsarten in einer Lerngruppe zusammengefaßt werden können. Von besonderer Bedeutung ist hierbei aber auch das wohnortnähere Sonderschulangebot und zugleich ein differenzierteres Förderangebot.

Der Schulversuch soll vorrangig an den bestehenden kleinen Schulen für Lernbehinderte durchgeführt werden und im Schuljahr 1994/95 beginnen (Vorlaufphase ab 01.02.1994).

Als Rahmenbedingungen für diesen Schulversuch sollen u.a. gelten: Die sonder-schulbedürftig behinderten Schülerinnen und Schüler werden nach der jeweiligen Behinderungsart stellenbedarfsmäßig erfaßt (entsprechende Relation "Schüler je Stelle"). Im Kollegium arbeiten Lehrkräfte mit den Fachrichtungen Lernbehinderten-, Sprachbehinderten- und Erziehungsschwierigenpädagogik zusammen.

7.3 Sonderklasse (besondere Förderklasse)

In dem genannten Entwurf eines Änderungsgesetzes ist auch vorgesehen, Sonderschulklassen als Dependance einer Sonderschule an der allgemeinen Schule oder auch Sonderklassen (besondere Förderklassen) als Teil einer allgemeinen Schule zu führen. Damit soll erreicht werden, daß die sonderpädagogische Förderung (in erster Linie der lernbehinderten Schülerinnen und Schüler) auch dann wohnortnah angeboten werden kann, wenn kein entsprechendes Sonderschulangebot am Ort vorhanden ist.

Insbesondere im ländlichen Bereich könnten so überlange Fahrzeiten, die Eltern und ihre Kinder als hohe Belastung erleben, vermieden werden. Das Konzept "Sonderklasse" setzt eine sorgfältige pädagogische Vorbereitung und Begleitung voraus..